



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 31. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
10. Mai 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6110-007420 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

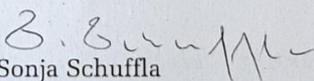
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-
riums der Finanzen (BMF) geht der Ausschussdienst davon aus,
dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden
kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2715
FAX +49 (0) 30 18 682-88 2715
E-MAIL IVC4@bmf.bund.de
DATUM 25. Mai 2022

BETREFF **Einkommensteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 6. Mai 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022
- Pet 3-20-08-6110-007420 -

ANLAGEN 2

GZ **IV C 4 - S 2223/19/10005 :001**
DOK **2022/0548480**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent bittet darum, bei Spenden an Tierschutzvereine nicht nur den Steuervorteil von regelmäßig ca. 30 % der Spende zu erstatten, sondern die gesamte an den Tierschutzverein gezahlte Zuwendung zu 100 % als Steuererstattung an den Spender zurückzugeben.

Zu dem Anliegen des Petenten nehme ich wie folgt Stellung:

Zuwendungen sind Vermögensopfer. Eine „Spende“ führt also immer dazu, dass der Zuwendende seinen „Eigenanteil“ auch wirtschaftlich trägt. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten sind eine gesellschaftliche Anerkennung für das gesellschaftliche Engagement. Nach aktueller Rechtslage sind Spenden an steuerbegünstigte Körperschaften unter den Voraussetzungen des § 10b Einkommensteuergesetz in voller Höhe steuermindernd absetzbar. Die den Höchstbetrag nach § 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte übersteigenden Spenden können nach § 10b Absatz 1 Satz 9 Einkommensteuergesetz in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Die Minderung der steuerlichen Belastung wird damit durch den Gesetzgeber auf mehrere Jahre verteilt. Damit wird einerseits das uneigennütziges Engagement der Spenderinnen und Spender gesellschaftlich anerkannt und andererseits dafür gesorgt, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer plan-

baren und gesicherten Finanzierung der öffentlichen Haushalte mit Steuereinnahmen berücksichtigt wird.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.